

Planzeichenerklärung:

Flächen für den überörtlichen Verkehr

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bahnanlagen (bahnrechtlich gewidmete Fläche)

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Park and Ride Platz

Fläche mit aufschiebend bedingter Nutzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Fläche mit aufschiebend bedingter Nutzung

Sonstige Planzeichen

§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans

vorgeschlagener Fahrbahnverlauf

Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A. Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Nutzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Park and Ride Platz“ im gekennzeichneten Bereich wird am Tag der Bestandskraft des Freistellungsbescheides gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zulässig. Die Nutzung „Fläche für den überörtlichen Verkehr, Bahnanlage“ wird aufgehoben.

II. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Park and Ride Platz

Der Park and Ride Platz dient auch den Bussen des ÖPNV als Wendeanlage.

III. Anpflanzungsfestsetzungen

Auf dem Park and Ride Platz sind insgesamt sechs standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm gemessen in 1 m Höhe und einer maximalen Endwuchshöhe von 15 bis 20 m zu pflanzen. Für die anzupflanzenden Bäume ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens 2 m Breite und 16 m² Fläche vorzusehen. Eine alternative Bauform, die dem Baum eine durchwurzelbare Fläche von 16 m² bietet, ist zulässig. Offene Vegetationsflächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Anpflanzungen müssen spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Park and Ride Platzes durchgeführt werden.

IV. Niederschlagwasser

Die Kapazität des Abwasserkanals zur Ableitung des Oberflächenwassers des Park and Ride Platzes ist begrenzt, abgeleitet werden darf nur die Wassermenge, die dem natürlichen Oberflächenabfluss entspricht (2l/s/ha). Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagwasser ist dementsprechend auf dem Grundstück zurückzuhalten. Eine Versickerung des Niederschlagwassers auf dem Grundstück ist nicht zulässig. Maßgeblich ist die jeweils erforderliche Entwässerungsgenehmigung der Stadt Springe.

B. Hinweise

I. Altlasten

Anfallender Bodenaushub ist hinsichtlich seiner Deponierbarkeit zu untersuchen. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen. Sollten während der Bauarbeiten organoleptische (mit den Sinnen wahrnehmbare) Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover sofort zu beteiligen.

II. Artenschutz / Fledermäuse

Vor Abriss der Lagerhallen ist ein mögliches Fledermausvorkommen zu prüfen. Bei Abriss in den Sommermonaten (April bis September) ist eine Detektoruntersuchung, bei Abriss in den Wintermonaten (Oktober bis März) ist eine Überprüfung der Kellerräume durch Sicht vorzunehmen. Sollten die Gebäude von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden, sind die Abrissarbeiten in die Wintermonate zu verlegen. Sollten in den Kellern überwinterte Fledermäuse gefunden werden, darf der Abriss erst nach erfolgreicher Überwinterung erfolgen.

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Springe den Bebauungsplan Nr. 80 „Park and Ride Platz Bahnhof Springe, Stadtteil Springe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Springe, 13.08.2012

gez. Hische
Bürgermeister

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Gemarkung Springe, Flur: 4, Maßstab 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2012 . LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
-Regionaldirektion Hannover-

Die Verwertung der Kartengrundlage für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bauleitplänen.

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen. Bereitgestellt durch: ObVI Flebbe und Balke, Springe

Springe, 13.08.2012

gez. Flebbe
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur SL

Planverfasser

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Springe ausgearbeitet.

Springe, 13.08.2012

gez. Demelius
(Planverfasser)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 2. Juni 2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Springe, 13.08.2012

gez. Hische
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung und der Begründung haben vom 30.12.2010 bis 07.02.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Springe, 13.08.2012

gez. Hische
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung sowie der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 06.10.2011 bis 21.10.2011 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Springe, 13.08.2012

gez. Hische
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Springe hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Springe, 13.08.2012

gez. Hische
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Springe, 15.08.2012

gez. Hische
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist eine Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Springe,

Bürgermeister

Aufschiebend bedingte Nutzungen

Für die gekennzeichnete Teilfläche mit aufschiebend bedingter Nutzung ist die Bedingung durch die Bestandskraft des Freistellungsbescheides des EBA eingetreten.

Springe,

i.V. gez. Aden
Bürgermeister

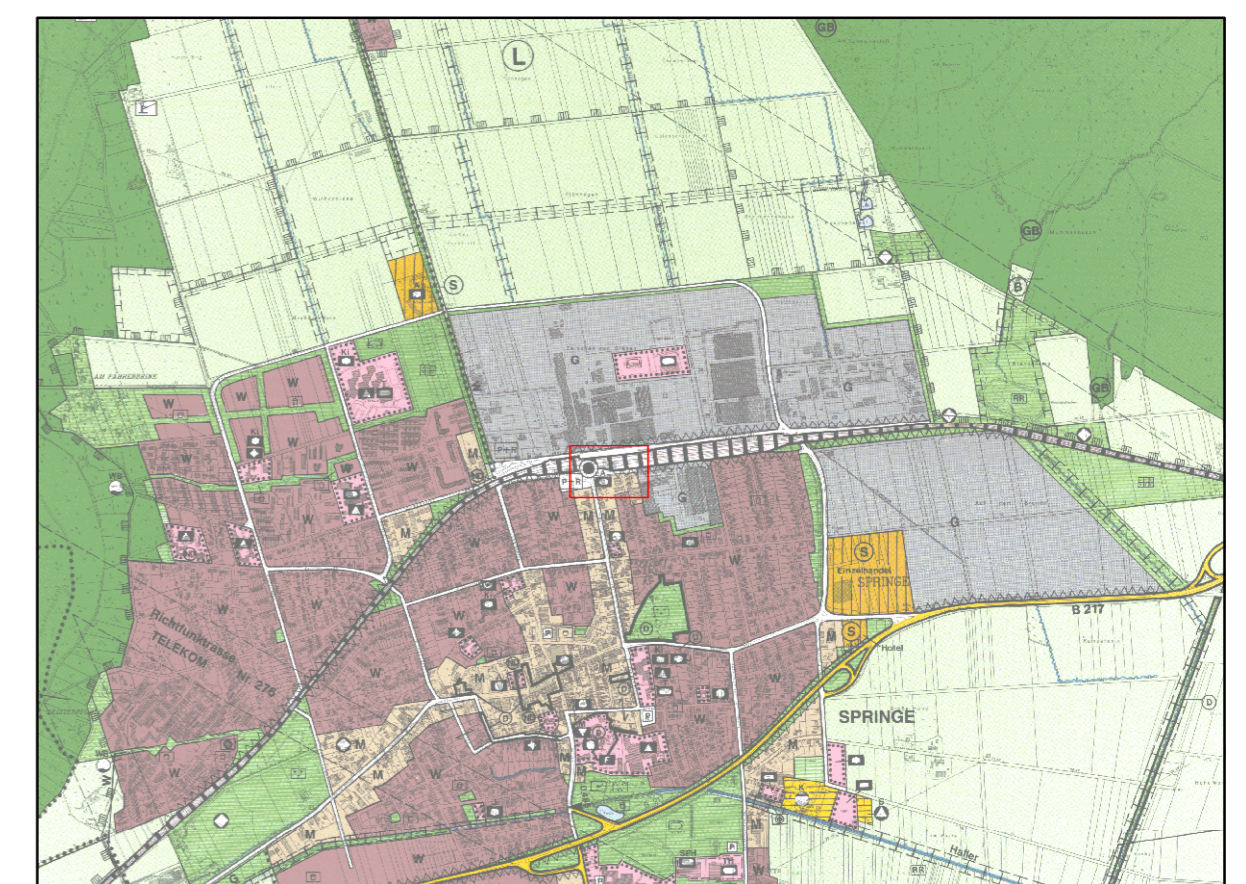
Region Hannover

Stadt Springe

Bebauungsplan Nr. 80

„Park and Ride Platz Bahnhof Springe“, Stadtteil Springe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

Übersichtskarte M. 1 : 25.000



Az.: 61 2610/1 /80

M. 1 : 1000

Dieser Plan wurde vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Springe ausgearbeitet

bearbeitet: Frau Weber

gezeichnet: Frau Weber

Datum: Oktober 2011

geändert: